

Hamburger

China-Notizen

NF 607

1. Oktober 2011



Dr. vgl.

Plagiatvorwürfe ohne Ende, vor allem bei den Doktorarbeiten von Politikern, die sich diese Würde als sogenannte Externe erworben hatten, also nach ihren Studien und meistens an einer anderen Hochschule als der, an der sie einmal studiert hatten. Jetzt haben Plagiatvorwürfe Bernd Althusmann erwischt, Kultusminister von Niedersachsen und gegenwärtig Präsident der Kultusministerkonferenz.

Die „ZEIT“ dokumentierte diese Vorwürfe auf zwei Seiten am 7. Juli 2011, doch Althusmann zeigt sich zuversichtlich: Er habe alle Übernahmen aus fremden Arbeiten nachgewiesen, vielleicht nicht immer in der richtigen Form, aber jedenfalls fühlt er sich gegen eine Plagiatsuntersuchung gerüstet. Er hatte seine Dissertation zum Thema „Prozessorganisation und Prozesskooperation in der öffentlichen Verwaltung – Folgen für die Personalentwicklung“ im Jahre 2007 an der ruhmreichen Universität Potsdam eingereicht und war 2008 promoviert worden, allerdings „mit Ach und Krach“. Damals hatte die zuständige Prüfungskommission wohl „Ach“ gesagt, jetzt ist der Krach da.

Am ZEIT-Beispiel 1 läßt sich eine Vorgehensweise von Althusmann am besten verstehen. Er entnimmt aus einer Publikation aus dem Jahre 1996 eine „Abbildung“ und schreibt dann als Anmerkung „vgl. Naschold, F. et al.: Leistungstiefe, S. 19“. Beim Abschreiben war er so unaufmerksam, aus einem „Universalismus der Selektionskriterien“ ein „Universelles Muss der Selektionskriterien“ zu machen.

An dieser Anmerkung ist zunächst einmal formal zu beanstanden, daß sie zweimal eine deutsche Abkürzung verwendet, einmal eine lateinische. Einheitlichkeit auch in dieser Hinsicht ist jedoch geboten, und so hätte er statt „et al.“ jedenfalls „u.a.“ schreiben sollen.

Ansonsten ist eine solche Anmerkung nie eine Anmerkung, aber immer eine Frechheit. Sie fordert den Leser auf, ein Werk zu vergleichen, das er sich möglicherweise erst beschaffen muß, ohne auch nur anzudeuten, warum er es vergleichen sollte. Als Hinweis auf eine direkte wörtliche Übernahme ist sie ohnehin irreführend, wenn nicht listig, nämlich das Abschreiben vertuschend, aber gleichzeitig darauf verweisend.

Anmerkungen, die aus lediglich einem solchen Verweis auf frühere Sekundärliteratur bestehen, sind grundsätzlich mißlich. Natürlich ist bei Aneignung eines früheren Forschungsergebnisses oder eines Gedankenganges ein solcher Hinweis unerlässlich, doch eine ergänzende Bemerkung ist geboten. In aller Regel steht das übernommene Gedankengut doch wohl in einem anderen Zusammenhang als das der eigene ist, und bereits das ist oft erwähnenswert. Ferner dürften weitere frühere Autoren sich zum gleichen Problem bereits Gedanken gemacht haben. Auch diese wären wohl nennenswert, und dann wäre zu begründen, warum der neue Autor sich für diese eine Sichtweise entschieden hat. Derlei ist einfach unerlässlich, um die Argumentation des Verfassers einer Doktorarbeit transparent zu machen.

Über die „Kunst“ des Schreibens von Anmerkungen, jedenfalls der wünschenswerten, ließe sich wohl ein langer Katalog von Merkmalen zusammenstellen, der auch die unterschiedlichen Arten von Anmerkungen berücksichtigen sollte. Solche Anmerkungen von Herrn Althusmann sind, wie gesagt, nur Frechheiten, aber wer weiß? Vielleicht wird er ja erklären: Wenn meine Prüfer tatsächlich „vgl.“ ernst genommen hätten, hätten sie ja mein Abkupfern bemerkt! Ihnen läßt sich der Vorwurf nicht ersparen, daß sie mit diesen nichtssagend-frechen Anmerkungen zufrieden waren. Wahrscheinlich waren sie das aber gar nicht, denn das als Note vergebene „rite“ deutet an, daß sie eher einen Politiker-Bonus gewährten: auch nicht besser.